

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim  
vom 19.November 2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.05.2000 außer Kraft.

Gau-Heppenheim, den 19.11.2001

  
(Becker)  
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim vom 19.November 2001**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen

a) bei einem Reihengrab je Grabstelle

**260,00 EUR**

b) bei einem Kindergrab

**130,00 EUR**

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziff. 1 erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten

5. Lebensjahr ab

**205,00 EUR**

b) eines Kindes unter 5 Jahren

**105,00 EUR**

c) einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird

**50,00 EUR**

d) Für die Beisetzung einer Urne

**105,00 EUR**

**III. Sonstige Gebühren**

Es werden erhoben für:

1. die Benutzung der Aussegnungshalle,

**50,00 EUR**

2. das Einstellen einer Urne

**25,00 EUR**

**IV. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

**26,00 EUR**

2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.